

**Ersetzungsantrag Drucksache Nr.: 00204/2021 des Stadtvertreters Herrn Gajek
Betreff: Sportstättenbedarfsplanung aktualisieren****Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtvertretung beschließt die sofortige Novellierung der „Integrierten Sportentwicklungsplanung für die Landeshauptstadt Schwerin“. Dabei sind alle aktuellen und geplanten Sportstätten der Landeshauptstadt einzubeziehen. Hierbei soll die Gewichtung der einzelnen Stadtteile eine entsprechende Priorität bekommen.
2. Zum 31.11.2021 ist der aktuelle Stand der Umsetzung „Integrierte Sportentwicklungsplanung für die Landeshauptstadt Schwerin“ der Stadtvertretung vorzulegen.
3. Nach der Überarbeitung hat im Abstand von 5 Jahren eine Fortschreibung zu erfolgen. Hierfür sind im jeweiligen Doppelhaushalt die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe Die Vorhaltung notwendiger Sportflächen ist als Daseinsvorsorge dem pflichtigen Aufgabenbereich zuzuordnen. Soweit der Antrag auf eine Kostenverursachende Einbindung Externer zielt, ist allerdings von einer freiwilligen Aufgabe auszugehen.

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Soweit der Antrag auf eine Kostenverursachende Einbindung Externer zielt, ist von Aufwendungen in Höhe von 80.000 - 100.000 Euro auszugehen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**Ablehnung**

Das Anliegen ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich nachvollziehbar. Zumal auf Basis der Integrierten Sportentwicklungsplanung aus 2017 (ISEP) viele der dort genannten Empfehlungen umgesetzt wurden oder sich in Umsetzung befinden (aktuelle Vorhaben: Bau eines Kunstrasenplatzes am Lambrechtsgrund, Bau eines weiteren Sportplatzes in Lankow, Grundsanierung des Sportplatz Großer Dreesch, Turnhalle Weststadt, Schulsportanlage Siemens-Schule, Schulsportanlage Am Mueßer Berg etc. pp.). Somit haben sich auch die sportspezifischen Rahmenbedingungen in Schwerin tatsächlich verändert. Überdies wird die Genehmigungsfähigkeit für den Bau neuer Sportanlagen von der Kommunalaufsicht ganz offensichtlich von einer entsprechenden Planungsgrundlage abhängig gemacht (vgl. Haushaltserlass für 2021/2022).

Aber:

Weder die Bevölkerungszahl noch die Anzahl aktiver Mannschaften haben sich in jüngerer Vergangenheit signifikant verändert.

Es dürften allenfalls punktuelle Nachsteuerungen nötig sein (vgl. die Diskussion über die Kapazitäten des Sportplatzes in Neumühle).

Dafür eine vollständige Fortschreibung der ISEP vorzunehmen, ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

So dürfte eine fundierte Fortschreibung nicht mit den personellen Kapazitäten der Sportverwaltung realisierbar sein. Für die Beauftragung einer externen Unterstützung aber fehlen die finanziellen Mittel. Eine externe Begleitung für eine so fundierte Ausarbeitung wie 2017 dürfte mit Kosten von 80.000 – 100.000 Euro verbunden sein. Da es sich bei der Fortschreibung der ISEP um eine - haushaltsrechtlich betrachtet - freiwillige Aufgabe handelt, ist eine Genehmigungsfähigkeit zurzeit so gut wie ausgeschlossen.

Auch die im Antrag genannten Zeiträume sind nicht realistisch. Die aktuelle ISEP – bzw. die Vergabe eines entsprechenden Auftrages - hatte der Hauptausschuss am 01.09.2015 beschlossen. Die Vorlage der vollständigen Planung erfolgte im Hauptausschuss am 19.09.2017. Die endgültige Beschlussfassung erfolgte in der Stadtvertretung am 11.12.2017. Mithin wären – inklusive der verwaltungsinternen Vorläufe zweieinhalb bis drei Jahre zu veranschlagen.

Eine sofortige Novellierung der gesamten Planung bis Ende des Jahres 2021 ist also unrealistisch. Eine andere Einschätzung würde sich ergeben, wenn nur punktuell und ohne externe Unterstützung eine Überprüfung stattfinden würde (siehe Punkt 2. des Ursprungsantrages).

Überdies empfiehlt die ISEP, die Entwicklungsplanung im Hinblick auf die sich verändernden Planungsvoraussetzungen, Rahmenbedingungen, Prioritäten und Ausstattungsmerkmale im Abstand von ca. acht bis zehn Jahren fortzuschreiben und zu modifizieren (ISEP, S. 4). Auch das dürfte von der Kommunalaufsicht zur Messlatte gemacht werden, wenn es um zusätzliche Auswendungen zur Erstellung einer (novellierten) Sportentwicklungsplanung geht.

Sofern die Stadtvertretung sich dem grundsätzlichen Anliegen gleichwohl mehrheitlich anschließt, wäre ein entsprechender Haushaltsansatz für den kommenden Haushalt (2023 ff.) vorzusehen. Die Genehmigungsfähig bliebe indes fraglich (siehe oben).

Möglich erscheint eine punktuelle Überprüfung der Kapazitäten einzelner Sportanlagen bzw. Ortsteile. Da der Antrag aber nach hiesigem Verständnis auf eine vollständige sofortige Überarbeitung abzielt, ist er aus der Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Andreas Ruhl